

## Berechnungsmaschinen und Berechnungsaggregate im Straßenverkehr

Bei den eingesetzten Maschinen handelt es sich vorwiegend um angehängte Arbeitsgeräte. Daher sind die Vorgaben des „Merkblattes für angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte“ zu berücksichtigen.

### Betriebserlaubnis:

- Die Bau- und Betriebsvorschriften sind **generell** zu berücksichtigen (auch unter 6 km/h)!
- **bis 6 km/h:** → keine Typ- oder Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis / BE)
- **bei mehr als 6 km/h,**  
bis 3 t zulässige Gesamtmasse: → keine Typ- oder Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis / BE)  
über 3 t zulässige Gesamtmasse: → Typ- oder Einzelgenehmigung (BE / ggf. Gutachten zur Erlangung einer BE muss beim Straßenverkehrsamt abgestempelt werden)
- **bis 8 km/h** und über 3 t zulässige Gesamtmasse  
→ Typ- oder Einzelgenehmigung (BE / ggf. Gutachten abstempeln lassen)  
→ Feststellbremse ausreichend

### Bremse:

- Eine Bremse wird **nicht** benötigt, wenn das Leergewicht des angehängten Arbeitsgerätes (ungefedert) das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs **nicht** übersteigt und **max. 3 t nicht** übersteigt.

#### Beispiele:

- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Schlepper                    | 7,00 t (Leergewicht) |
| angehängtes Berechnungsaggregat | 2,00 t (Leergewicht) |
| → <b>keine Bremse</b>           |                      |
| 2. Schlepper                    | 7,00 t (Leergewicht) |
| Berechnungsmaschine             | 3,40 t (Leergewicht) |
| → <b>Bremse erforderlich</b>    |                      |

- Für den Transport von Berechnungsmaschinen muss das Zugfahrzeug (Schlepper) die passende Größe haben, denn bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird keine Bremse benötigt, wenn die Achslast des Arbeitsgerätes die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs (Schlepper), jedoch nicht mehr als **3,0 t beträgt**.

#### Beispiele:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Schlepper  | 5,00 t (Leergewicht) |
| Berechnungsmaschine   | 2,70 t (Achslast)    |
| → <b>Bremse</b> ( $5,0 \text{ t} / 2 = 2,5 \text{ t} < 2,7 \text{ t}$ )       |                      |
| 2. Schlepper  | 6,00 t (Leergewicht) |
| Berechnungsmaschine   | 2,70 t (Achslast)    |
| → <b>keine Bremse</b> ( $6,0 \text{ t} / 2 = 3,0 \text{ t} > 2,7 \text{ t}$ ) |                      |

### Kennlichmachung:

- Eine Beleuchtungseinrichtung ist bei angehängten Arbeitsgeräten grundsätzlich vorgeschrieben
- werden die Blinkleuchten vom angehängten Arbeitsgerät verdeckt, müssen sie am Gerät wiederholt werden
- ab einer Breite von 2,75 m sind Warntafeln zu benutzen
- Geräte die nach hinten hinausragen und deren äußerste Ende mehr als 1000 mm über die Schlussleuchten des Fahrzeugs bzw. des Gerätes hinausragen müssen mit einer Warntafel, Schlussleuchte und Rückstrahler (möglichst mittig Gerät) kennlich gemacht werden
- an angebauten Arbeitsgeräten mit 6 bzw. 8 km/h (siehe Punkt Betriebserlaubnis) muss das entsprechende Geschwindigkeitsschild gut lesbar angebracht sein.
- ein Wiederholungskennzeichen ist zu empfehlen